



Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMI-LR1340/ 0005-III/1/2016	AR-GStBAK/Ap	Gerhard Penkner	DW 2765 DW 2471	04.05.2015

## Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das EU-Polizeikooperationsgesetz und das Waffen- gebrauchsgesetz 1969 geändert werden

Der vorliegende Entwurf beinhaltet vorrangig die Verbesserung bereits bestehender präventiver Instrumente im Bereich des Schutzes vor Gewalt und vor extremistisch motivierten Straftaten. Die präventiven Elemente sind aus Sicht der Bundesarbeitskammer grundsätzlich begrüßenswert.

Dennoch darf nicht übersehen werden, dass darin auch Grundrechtseingriffe – vor allem die Menschenwürde und den Datenschutz betreffend – enthalten sind.

Der Grundrechtsbereich ist sensibel und unbedingt schützenswert. Eine schleichende Unterminierung grundrechtlich gesicherter Freiheitsrechte darf unter Berufung auf die öffentliche Sicherheit unter keinen Umständen stattfinden. Eingriffe in Grundrechte sind deshalb nur unter Abwägung sämtlicher Umstände in behutsamer Art und Weise tolerabel. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit und der Einsatz des jeweils gelindesten Mittels sind unbedingt einzuhalten.

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### *Zu § 5 Abs 4 und 7 SPG*

Dem Entwurf zufolge sollen aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nur mehr Einsatzzentralen auf Ebene der Landespolizeidirektionen unterhalten werden.

Grundsätzlich ist dieses Vorhaben nachvollziehbar, dennoch muss gewährleistet sein, dass ausreichend Personal vorhanden ist und auch die technischen Voraussetzungen bei Inkrafttreten einwandfrei gegeben sind. Eine zentralisierte Einsatzzentrale birgt durchaus die Ge-

fahr, dass die Nachrichtempfänger in Einzelfällen ortsunkundig sind, was möglicherweise einer schnellen Hilfe abträglich sein könnte.

#### *Zu § 15a SPG*

Ein Waffenmitnahmeverbot im Bundesministerium für Inneres und in organisatorisch nachgeordneten Dienststellen ist jedenfalls zu begrüßen. Generell sollten Waffen gesetzlich in öffentlichen Gebäuden verboten werden. Eine Durchsuchung der Kleidung soll dem Entwurf zufolge nach Möglichkeit nur von Personen gleichen Geschlechts erfolgen. Aus Diskretionsgründen schlagen wir vor, dass aus der Kann- eine Mussbestimmung wird. Die Durchsuchung der Kleidung muss von Personen gleichen Geschlechts erfolgen.

Personen, die zu Unrecht eine Sicherheitskontrolle ablehnen, sollen dem Entwurf nach des Amtsgebäudes verwiesen werden und als unentschuldigt säumig für sie betreffende Amtshandlungen gelten. Diese Rechtsfolge ist grundsätzlich zustimmungswürdig, dennoch sollte eine Belehrungspflicht statuiert werden, wonach den Betroffenen mitgeteilt wird, welche Rechtsfolgen aus einer Ablehnung der Sicherheitskontrolle resultieren.

#### *Zu § 36a SPG*

Durch diese Norm soll die Möglichkeit geschaffen werden, Menschen, von denen gefährliche Angriffe im Sinne des § 16 SPG drohen, vom Zugang zu Schutzzonen sowie Sicherheitsbereichen bei Sportgroßveranstaltungen auszuschließen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Betroffenen schon außerhalb dieses Bereichs ihr Verhalten entsprechend anpassen. Eine solche Maßnahme stellt eine Verbesserung zum geltenden Recht dar und ist deshalb zu begrüßen.

In § 36a sollte aber zusätzlich aufgenommen werden, dass auch „Flüchtlingsunterkünfte“ mit Verordnung zur Schutzzone erklärt werden können (siehe vergleichbare Regelungen in § 49a SPG).

Dies erscheint aus zwei Gründen sinnvoll: Zum einen haben Dschihadisten in Flüchtlingslagern versucht Anhänger für den Dschihad (IS) zu gewinnen. Zum anderen haben Tötlichkeiten und Anschläge auf Asylunterkünfte europaweit zugenommen.

#### *Zu § 49d und § 49e SPG*

Diese Bestimmungen ermächtigen die Landespolizeidirektionen dazu, Menschen, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie werden einen verfassungsgefährdenden Angriff begehen, zu präventiven Rechtsbelehrungen bescheidmäßig vorzuladen. Damit sollen terroristisch, ideologisch oder religiös motivierte Straftaten verhindert werden. Es soll bereits im Vorfeld zu einer Deradikalisierung betroffener Menschen kommen, indem ein – durchaus auch regelmäßiger – Kontakt mit den Betroffenen hergestellt wird.

Wann solche „bestimmte Tatsachen“ vorliegen, wird im Entwurf anhand einer demonstrativen Aufzählung von Verwaltungsübertretungen präzisiert. Genannt sind die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts nach dem Verbotsgesetz sowie Verstöße gegen das Abzeichen-Gesetz und das Symbole-Gesetz.

Im Sinne eines grundrechtskonformen - dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Bestimmtheitsgebotes entsprechenden - Vollzugs schlagen wir eine Adaptierung des Tatbestandsmerkmals „bestimmte Tatsachen“ vor. Dieses Tatbestandsmerkmal ist unserer Ansicht nach äußerst unbestimmt und sollte in Relation zu den demonstrativen Tatbestandsmerkmalen gesetzt werden.

Mit anderen Worten: Aufgrund des enormen Unrechtsgehalts der demonstrativen Beispiele sollte die Wortfolge „bestimmte Tatsachen“ um die Einfügung „dem Unrechtsgehalt der nachstehenden Verwaltungsübertretungen vergleichbare“ ergänzt werden.

Außerdem plädiert die Bundesarbeitskammer für eine Erweiterung der Gründe für ein Nicht-Nachkommen der verlangten Meldepflicht. Es sollte nicht nur „Krankheit“, sondern auch „Erfüllung einer Arbeitsverpflichtung“ angeführt werden.

§ 49e Abs 2 sieht zwar vor, dass bei der Festlegung der Zeitpunkte und der Dienststelle die persönlichen Lebensumstände und Bedürfnisse des Betroffenen zu berücksichtigen sind. Dies ist unserer Ansicht nach zu allgemein formuliert. Auch die Erläuterungen beinhalten keinen Hinweis darauf, dass ArbeitnehmerInnen bei der Erfüllung ihrer Arbeitsverpflichtungen geschützt sein sollen.

#### *Zu § 57 SPG*

Die Ausweitung der Ermächtigung, einen Datensatz von Personen in die zentrale Informationssammlung der Sicherheitsbehörden aufzunehmen, wenn auf Grund einer sicherheitsbehördlichen „Gesamtbeurteilung“ zu befürchten ist, der Betroffene werde künftig auch auf Grund seiner bisher begangenen Straftaten, Straftaten, die mit beträchtlicher Strafe bedroht sind begehen, erscheint bedenklich. Laut den Erläuterungen sollen solche Personen zu verdeckten Kontrollen ausgeschrieben werden, was auf die Absicht hindeutet, die Reisebewegungen der Betroffenen zu überwachen und damit deutlich in deren datenschutzrechtliche Grundrechtssphäre einzugreifen. Soweit eine solche Bestimmung als unabdingbare Maßnahme zur Verhinderung terroristischer Straftaten zu verstehen wäre, sollte sie auch klar auf die Gefahr der Begehung solcher Straftaten abstellen.

Rudi Kaske  
Präsident  
**F.d.R.d.A.**

Hans Trenner  
iV des Direktors  
**F.d.R.d.A.**